

Satzung

des Voltigier- und Reitvereines Königskinder e.V.

geänderte Fassung vom 06.09.2010

geänderte Fassung vom 04.06.2015

geänderte Fassung vom 30.01.2026

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Voltigier- und Reitverein Königskinder e.V. mit dem Sitz in Wildau ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Cottbus eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Dahme Spreewald, des Landessportbundes Brandenburg und des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Berlin / Brandenburg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Die Vereinsanschrift lautet: 15745 Wildau, Birkenallee 44

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Voltigier- und Reitverein bezweckt:
 - 2.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Voltigieren und Reiten;
 - 2.2. die Ausbildung von Voltigierer, Reiter, Sportler und Pferd in allen Disziplinen;
 - 2.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports etlicher Disziplinen des Pferdesportes;
 - 2.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 2.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen
 - 2.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports;
 - 2.7. die Förderung des heilpädagogischen Voltigierens und Reitens.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Notwendige Auslagen, z. B. Fahrtkosten zu Wettkämpfen oder Fortbildungen, können auf Antrag erstattet werden. Mitgliedern und dem Vorstand kann eine Ehrenamtszuschale gewährt werden. Die Höhe beschließt der Vorstand. Eine nach Zeitaufwand und Umfang die Grenzen einer zumutbaren ehrenamtlichen Mitarbeit übersteigende Tätigkeit ist angemessen zu honorieren. Die Höhe der Ehrenamtszuschale ergibt sich aus §3 Nr. 26a EstG.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 3a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die ethischen Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer

Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber, postalisch oder per E-Mail, schriftlich erklärt werden.
3. Die Kündigungsfrist beläuft sich auf drei Monate zum Monatsende. Für den genannten Zeitraum von drei Monaten besteht weiterhin eine Zahlungspflicht.
4. Ein Ausschluss eines Mitglieds ist gemäß den Verfahrensrechten zulässig. Für die zuvor genannten Handlungen ist keine Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines
 - unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - Definition Unsportlich es Verhalten:
 - Sportliches Vergehen (Verleumdung, Beleidigung)
 - Vereins schädigendes Verhalten
 - Verbreiten von Unwahrheiten über Mitglieder und Vorstand
 - Störung des Betriebsfriedens
 - Mobbing
 - Negative Darstellung des Vereins nach außen
 - Definition Unkameradschaftliches Verhalten:
 - Verletzung der Gemeinschaft
 - Beleidigung

- Verleumdung
 - Üble Nachrede
 - Verursachung von Zwistigkeiten unter Mitgliedern
 - o Behinderung der Vereinsarbeit und der Arbeit der Vorstandsmitglieder
 - o Extremistisches Verhalten
 - Teilnahme an extremistischen Veranstaltungen
 - Zeigen extremistischer Symbole
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.
5. Der Vorstand ist befugt, die Mitgliedschaft zu beenden, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung von sechs Monaten am Vereinsleben nicht teilnimmt. Dem Mitglied wird vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme und Anhörung gegeben. Im Falle einer unterbliebenen oder unzulänglichen Stellungnahme ist der Vorstand befugt, eine fristlose Kündigung auszusprechen. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
3. Die in den Vorstand gewählten oder in den erweiterten Vorstand berufenen Personen, sind von allen Beitragszahlungen befreit.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand
- Jugendversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes
6. bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Im Falle der Abwesenheit des zuvor

genannten Mitglieds wird die Stimme des zweiten Vorsitzenden als entscheidend betrachtet.

7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- Ergänzungswahlen
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand ist zugleich Mitglied.
3. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzender/e,
 - der/die stellvertretender/e Vorsitzender/e,
 - Ausbildungsleiter/in Voltigieren / Reiten
 - Kassenwart
4. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Anlagenwart
 - Trainer
 - Jugendwart
5. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand einberufen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom

Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ X

Jugendversammlung

1. Alle Mitglieder ab 12 Jahren haben ein Stimmrecht zur Wahl eines Jugendvertreters.
2. Der Jugendvertreter muss mindestens 16 Jahre alt sein. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
4. Der Jugendvertreter ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen und an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Der Jugendvertreter ist von der Mitwirkung und Beratung bei Beschlüssen über finanzielle, haushaltsrechtliche oder vermögensrechtliche Angelegenheiten des Vereins ausgeschlossen.
6. Der Jugendwart unterstützt beratend die Jugendversammlung.
7. Scheidet der Jugendvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus (insbesondere durch Rücktritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Mitgliedschaft), so ist von den wahlberechtigten jugendlichen Mitgliedern unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Der neu gewählte Jugendvertreter übernimmt das Amt für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11

Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Landessportbund Brandenburg e.V. Schopenhauerstraße 34, 14467 Potsdam, der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.